Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4695 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 24.05.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Büro des Oberbürgermeisters

Bestellung der Vertreter/-innen und Stellvertreter/-in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Verwaltungsrat der OstseeSparkasse Rostock

Beratungsfolge:

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Datum Gremium Zuständigkeit

03.07.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt vier Vertreter/-innen sowie eine/n Stellvertreter/-in für den Verwaltungsrat der OstseeSparkasse Rostock (OSPA).

Beschlussvorschriften:

§§ 9, 11 Sparkassengesetz Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) §156 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Dem Verwaltungsrat der OSPA gehören 15 Mitglieder an. Davon sollen fünf Mitglieder auf Vorschlag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die OSPA gewählt werden. Der/Die Oberbürgermeister/-in der Hanse- und Universitätsstadt ist in den Vorschlag aufzunehmen.

Gemäß § 9 Abs. 2 SpkG M-V besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und zu einem Drittel aus Beschäftigten der OSPA. Das bedeutet für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dass neben dem/der Oberbürgermeister/-in zwei weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat der OSPA vorgeschlagen werden können, die der Zweckverbandsversammlung bzw. der Bürgerschaft angehören.

Darüber hinaus schlägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zwei übrige weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat vor, die nicht der Zweckverbandsversammlung bzw. der Bürgerschaft angehören, aber für diese wählbar sind. Für die Gruppe der weiteren Mitglieder ist ein/e Stellvertreter/-in zu benennen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SpkG M-V müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre

Vorlage **2019/BV**/4695 Ausdruck vom: 27.05.2019

Stellvertreter zuverlässig sein und die erforderliche Sachkunde besitzen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Sparkasse dient.

Es sind die in § 12 Abs. 1 SpkG M-V genannten Hinderungsgründe bei der Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat zu beachten.

Entsprechend dem abgestimmten Rotationsprinzip wird der Landrat des Landkreises Rostock in der Amtsperiode 2019-2024 den Vorsitz im Verwaltungsrat der OSPA übernehmen. Der/Die Oberbürgermeister/-in soll sein/e erste/r Stellvertreter/-in sein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Roland Methling

Anlage: Auszug aus dem SpkG M-V vom 26.07.1994

Vorlage **2019/BV**/4695 Ausdruck vom: 27.05.2019 Seite: 2

Auszug aus Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585)

§ 12

Hinderungsgründe

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören
 - 1. Beschäftigte der Sparkasse und der Träger sowie bei Zweckverbandssparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für kommunale Wahlbeamte und für Beschäftigte nach § 9 Absatz 2 Nummer 3,
 - Beschäftigte der Steuerverwaltung,
 - 3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder Beschäftigte und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassenund Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
 - 4. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind,
 - 5. Personen, die in den letzten zehn Jahren als Schuldner oder Schuldnerin in einem Insolvenzverfahren, einem Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung oder eines vergleichbaren Verfahrens verwickelt waren oder noch sind,
 - 6. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.
 - 7. Personen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3, bei denen das Beschäftigungsverhältnis mit der Sparkasse während der Amtszeit beendet wird oder die dauerhaft von ihrer Arbeitspflicht befreit werden.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 während der Amtszeit ein oder wird dieser nachträglich bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Die stellvertretenden Mitglieder dürfen die Verhinderungsvertretung nicht mehr wahrnehmen. Satz 1 gilt in gleicher Weise für das vorsitzende Mitglied und für die stellvertretenden Mitglieder. § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Personen, gegen die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Während dieser Zeit werden die Rechte und Pflichten vom jeweiligen stellvertretenden Mitglied wahrgenommen. Satz 1 gilt in gleicher Weise für das vorsitzende Mitglied und für die stellvertretenden Mitglieder. § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht, wenn ein Mitglied nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 mehr als drei Monate befristet von seiner Arbeitspflicht befreit ist oder der Bestand des Arbeitsverhältnisses vor einem Arbeitsgericht streitig ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.